Kanton St. Gallen
Rheinunternehmen
RU

Hafen am Rheinspitz Altenrhein

Hafenordnung

erlassen am 19. November 2007

vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10. Dezember 2007

HAFENORDNUNG

Das Rheinunternehmen, 9443 Widnau erlässt gestützt auf Art. 19 (sGS 714.11) der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 folgende Hafenordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Eigentum, Verwaltung, Aufsicht

.1 Das Rheinunternehmen betreibt unter der Bezeichnung „Hafen am Rheinspitz“ in Altenrhein einen Bootshafen für private Wasserfahrzeuge.

.2 Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist das Rheinunternehmen. Es kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten (Hafenmeister etc.). Den Weisungen dieser Personen ist strikte Folge zu leisten.

.3 Die Hafenanlagen „Hafen am Rheinspitz“ und „Marina Rheinhof“ gehören verschiedenen Eigentümern. Entsprechend werden sie separat beaufsichtigt und bewirtschaftet.

Art. 2 Hafenmeister

Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Hafenanlage, die Wartung der Anlagen und Einrichtungen, sowie die Platzzuweisung für Gästeboote.
Die Einzelheiten seiner Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Art. 3 Anmeldungen / Mietvertrag / Kündigung

.1 Gesuche um Anmeldung für einen Bootsliegeplatz sind schriftlich an den Hafenmeister oder das Rheinunternehmen, 9443 Widnau, einzureichen. Dasselbe gilt auch bei einem Bootswechsel. Plätze dürfen unter den Mietern ohne Zustimmung nicht abgetauscht werden. Für die Zuteilung der Bootsplätze ist das Rheinunternehmen zuständig. Es kann diese Aufgabe delegieren.

.2 Bootsliegeplätze können gemietet werden, wenn der Mieter im Besitze eines eigenen Bootes mit gültiger Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen ist. Es ist nicht gestattet, Bootsplätze weiter zu vermieten, andern Personen zu überlassen, oder ohne Einverständnis des Hafenmeisters abzutauschen. Der Hafenmeister oder das Rheinunternehmen kann die amtliche Betriebsbewilligung für das Boot zur Einsichtnahme verlangen.

.3 Das Bootsplatz-Mietverhältnis wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die Hafenordnung ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

.4 Der Mietvertrag gilt für ein Jahr und wird ohne Kündigung automatisch verlängert. Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember mit Einschreibebrief gekündigt werden.

Art. 4 Verweis auf übrige Vorschriften oder Gesetze

.1 Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Bodensee geltenden Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

.2 Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

.3 Die Naturschutzgebiete oder naturnahen Flächen sind mit besonderer Sorgfalt und nach entsprechenden Vorschriften zu betreten. Grillplätze sind im Hafengelände nicht vorhanden. In der näheren und weiteren Umgebung dürfen keine Feuer entfacht werden. Weidetiere auf beiden Seiten des Alten Rheines dürfen nicht gestört oder gefüttert werden. Sie werden „halbwild" gehalten und sind keine zahmen Streicheltiere. Eltern haften für ihre Kinder.

.4 Der Hafen und seine Anlagen sind für Schiffe und Personen in Seenot offen zu halten.

II. HAFENPLÄTZE / BOOTSVERKEHR / ORDNUNG

Art. 5 Hafenplätze

.1 Die Boote, Bugkörbe, Badleitern, Antriebe dürfen nicht in die Fahrrinne ragen. Sie müssen ordnungsgemäss am Bug und Heck vertäut und seitlich gegen nebenan liegende Boote mit Fendern gesichert werden. Die Vertäuung ist laufend dem Wasserstand anzupassen. Jede Veränderung am Bootsplatz, das Schlagen von zusätzlichen Pfählen oder das Setzen von Bojen ist verboten. Als Rammschutz dürfen ausschliesslich Fender verwendet werden. Auto- und Rollerpneus sind nicht gestattet. Als Belegmaterial sind nur Taue, keine Stahlfedern oder Ketten zugelassen.

.2 Bootseigner, welche ihr Boot längere Zeit während der Saison nicht beaufsichtigen können, bestimmen einen Bootsbetreuer und melden diesen dem Hafenmeister.

.3 Bei Abwesenheit sind Datum und Zeit der Rückkehr auf der an jedem Platz vorhandenen Tafel sichtbar zu machen.

.4 Gastboote die länger als 24 Stunden im Hafen verbleiben, sind in jedem Fall dem Hafenmeister zu melden.

.5 Liegeplatzgebühren von Gästen können bei Abwesenheit des Hafenmeisters im Briefkasten beim Hafengebäude deponiert werden. Entsprechende Couverts liegen dort auf. Die Übernachtungsgebühr gilt grundsätzlich ab 18:00 Uhr.

.6 Kurtaxe der Gemeinde Thal: Bootsplatzmieter mit Kabinenboot und eingerichteter Schlafstätte bezahlen eine Jahrespauschale. Diese Taxe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Bootsverkehr

.1 Im Hafen und in der Hafeneinfahrt darf nur im Schritttempo (max. 3 Knoten, oder 5.5 km/h) gefahren werden. Jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden.

.2 Die Ufer der Hafenanlage und der Mole sind nicht überwacht. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 7 Ordnung

.1 Boote, die Nachbarschiffe gefährden oder durch ihren verwahrlosten Zustand das Hafenbild stören, sind auf Weisung des Hafenmeisters zu entfernen.

.2 Die Bootsplätze sind bis spätestens am 31. Mai mit dem eigenen Boot zu belegen. Wenn ein Bootsplatz nicht termingerecht besetzt werden kann, ist der Hafenmeister über den Grund und den voraussichtlichen Belegungstermin zu informieren. Er kann während dem Zeitraum der Nichtbelegung über den Liegeplatz weiter verfügen.

.3 Das Betreten der Schiffe durch Unberechtigte, sowie das Baden, Tauchen und Fischen im gesamten Hafengebiet und bei den Anlegestellen der öffentlichen Schifffahrt, sind verboten.

.4 An der Fäkalienabsauganlage und der Tankstelle dürfen Boote nur kurz zur Entsorgung bzw. zum Betanken festmachen. Der Steg für Seepolizei, Seerettung und Feuerwehr dient nur diesen Organisationen. Ein Festmachen von Privatbooten ist nur in Notfällen erlaubt.

.5 Hunde sind auf dem ganzen Hafenareal an der Leine zu führen. Hundekot ist aufzunehmen.

.6 Nachtruhe: Im Hafen gilt Nachtruhe ab 22 Uhr.

.7 Spezielle Weisungen erfolgen durch Anschlag an der Informationstafel beim Hafengebäude.

III. ABGABEN, BETRIEBSKOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 8 Nutzungsgebühren

.1 Für jeden Liegeplatz ist durch dessen Mieter eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Liegeplatzabgabe und dem Betriebskostenbeitrag zusammen und gilt für ein Kalenderjahr.

.2 Die Nutzungsgebühr ist unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung am Jahresanfang für das ganze Jahr fällig.

.3 Das Rheinunternehmen legt die Nutzungsgebühren im Rahmen der Tarifgestaltung gemäss Art. 9 jährlich fest. Bei der Liegeplatzabgabe wird dabei die eingetretene Teuerung, die Nutzungsentschädigung an den Kanton und allfällige Investitionen für den Bootshafen, soweit deren Finanzierung nicht über die Betriebskosten abgerechnet werden, berücksichtigt.

.4 Die Nutzungsgebühren sind nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mieter werden gemahnt. Ist trotz der Mahnung die Nutzungsgebühr nach 60 Tagen nicht bezahlt, steht dem Rheinunternehmen das Recht zu, den Liegeplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen per sofort zu kündigen.

Art. 9 Liegeplatzabgabe

.1 Die Liegeplatzabgabe deckt den Sondervorteil aus der alleinigen Nutzung eines Bootsliegeplatzes an einer öffentlichen Sache und die Nutzungsentschädigung an den Kanton ab.

.2 Die Liegeplatzabgabe beträt pro Jahr:

a) für Mieter vor 2003 Fr. 60.-- pro m^2 Liegeplatzfläche
b) für Mieter ab 2003 Fr. 80.-- pro m^2 Liegeplatzfläche

.3 In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

.4 Eine Anpassung der Liegeplatzabgabe für das folgende Jahr ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

.5 Eine Untervermietung des Liegeplatzes ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann diese mit dem schriftlichen Einverständnis des Rheinunternehmens erlaubt werden, wobei dafür ein Zuschlag von 15 Prozent auf die Liegeplatzabgabe erhoben wird.

Art. 10 Betriebskostenbeitrag

.1 Zur Deckung der Betriebskosten des Bootshafens ist ein jährlicher Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Als Bemessungsbasis dienen die durchschnittlichen Betriebskosten der letzten 5 Jahre. Der Betriebskostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Aufwand abzüglich dem Ertrag der Hafenrechnung. Nicht berücksichtigt werden die Nutzungsentschädigung an den Kanton, die Abschreibungen und die Liegeplatzabgabe.

.2 Der Betriebskostenbeitrag ist für alle Liegeplatzmieter gleich hoch und beträgt im ersten Jahr Fr. 100.-- pro Platz. Das Rheinunternehmen legt den Betriebskostenbeitrag jährlich fest.

Art. 11 Gästegebühren

Für hafenfremde Boote wird pro Nacht eine Gästegebühr erhoben. Sie beträgt CHF 15.-- pro Nacht (inkl. Mehrwertsteuer). Das Rheinunternehmen legt die Gästegebühr jährlich fest. Dabei wird die eingetretene Teuerung und eine allfällige Anpassung der Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Art. 12 Bearbeitungsgebühren

Für das Führen und Aktualisieren der Warteliste kann von den Interessenten für einen Liegeplatz eine jährliche Bearbeitungsgebühr zwischen CHF 20.-- und CHF 40.-- erhoben werden. Das Rheinunternehmen legt die Gebühr fest.

IV. BENÜTZUNG DES HAFENAREALS

Art. 13 Entsorgung

.1 Die Benutzung der Fäkalienabsauganlage ist auch für Schiffe, die nicht im Hafen am Rheinspitz stationiert sind, jederzeit und gebührenfrei erlaubt. Das Festmachen an der Fäkalienabsaugstelle ist nur zur Entsorgung und während längstens 10 Min. gestattet.

.2 Für Abfälle sind die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde zu benutzen. Sie können im Container beim Hafengebäude deponiert werden. Für Altglas ist ein separater Container vorhanden.

Art. 14 Gewässer- und Umweltschutz

.1 Die schifffahrts- und gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten. Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen keine festen und keine flüssigen Abfälle in den See gelangen, oder über Bord geleert werden.

.2 Bei Austreten von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten ist sofort die Polizei (Tel. 117) zu benachrichtigen. Die Bootswäsche mit Chemikalien und/oder Putzmitteln ist untersagt.

Art. 15 Krananlage

Die Krananlage der Marina Rheinhof, NL max. 6 to, steht den Mietern für die Ein- und Auswasserung gegen Entgelt zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt nach Voranmeldung durch den Hafenmeister der Marina Rheinhof. Telefonnummer am Anschlagbrett beim Hafengebäude.

Art. 16 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen dürfen nur für 230 V/max. 10 A benützt werden. Veränderungen an den festen Installationen sind verboten. Mängel sind dem Hafenmeister zu melden. Für längerfristige Anschlüsse von Heizungen usw. ausserhalb der Saison gelten besondere Vorschriften (Zählerinstallation, Kostenübernahme).

Art. 17 WC-Anlagen / Duschen

Im Hafengebäude stehen Garderoben, WC-Anlagen und Duschen zur Verfügung. Der Hafenbetrieb ist vom 1. November bis 31. März eingestellt.

Art. 18 Lagerung von Booten

Eine kurzzeitige Lagerung von Booten, Bootswagen und andern Gegenständen ist im Hafengebiet und auf dem übrigen öffentlichen Grund nur mit Bewilligung des Hafenmeisters gestattet.

V. HAFTUNG

Art. 19 .1 Jede Benützung der Hafenanlage durch den Bootsbesitzer, Gäste und Besucher erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Hafenplatzbenutzer selber versichern zu lassen. Ebenso lehnt das Rheinunternehmen jegliche Haftung für Diebstähle und Beschädigungen aller Art ab.

.2 Das Begehen der Steganlagen während der Frostperiode geschieht auf eigenes Risiko und Gefahr.

VI. PARKIEREN VON FAHRZEUGEN

Art. 20 *Parkplätze*

Südlich der Hafenanlage stehen bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt erfolgt mittels einer Karte/Batch o.ä.. Die Mieter haben Anrecht auf **eine** Parkkarte. Wer mehrere Fahrzeuge auf dem Areal abstellen möchte, muss die normal übliche Parkgebühr entrichten. Der Parkplatz ist öffentlich und es kann nicht garantiert werden, dass immer ein Parkplatz zur Verfügung steht.

VII. SANKTIONEN

Art. 21 *Sanktionen*

Bei Verstössen gegen diese Hafenordnung, und bei Erregung öffentlichen Ärgernisses hat die Hafenverwaltung die Möglichkeit, ein Hafenverbot auszusprechen resp. den Mietvertrag ohne Rückerstattungsanspruch des Mieters mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Vom Rheinunternehmen erlassen am: 19. Nov. 2007

Rheinunternehmen
c/o Tiefbauamt Kt. St.Gallen
9001 St.Gallen

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am: 10. Dez. 2007

Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St.Gallen
Chef Rechtsdienst
lic. iur. Max Schlanser
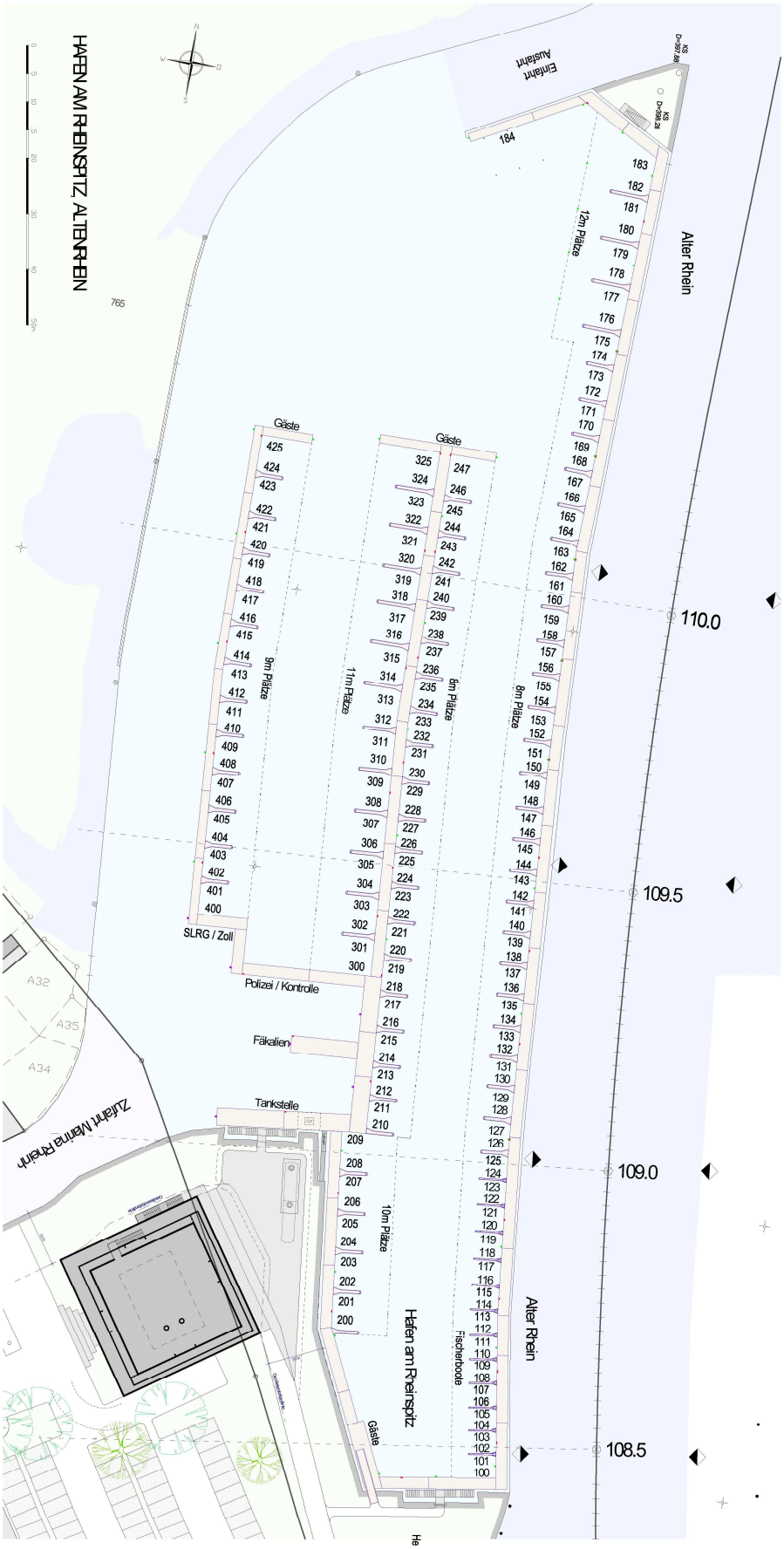
SITUATION DER HAFENANLAGE